

Der Augsburger Religionsfriede 1555

von Martin Schmidt, Berlin-Zehlendorf

Zu den Selbstverständlichkeiten des modernen Lebens gehört der Grundsatz, daß Religion „Privatsache“ ist. An diesem Punkte scheiden sich Mittelalter und Neuzeit; aber auch römischer Katholizismus und Protestantismus scheinen sich hier zu trennen. Denn für den protestantischen Bereich bleibt die formende und ordnende Kraft des Glaubens, die sich auf römisch-katholischem Boden eindrucksvoll in einer geschlossenen Einheit von volkstümlicher Sitte bis zu literarischer und bildender Kunst, zu politischem Urteil und sozialer Willensbildung als „katholische Kultur“ darstellt, fraglich und fragwürdig. Ist nun der Protestantismus selbst durch seine Anschauungen oder durch seine Struktur für die Privatisierung des Glaubens und damit für seine Abschiebung in die Unverbindlichkeit verantwortlich? Oder war es einfach die Tatsache der Spaltung im Verständnis des Christentums, die die Entmächtigung des Glaubens hervorrief?

Die Fragen sind nicht leichthin zu beantworten. Der Historiker wird, je länger er sich mit dem Gegenstand beschäftigt, noch eine Fülle anderer Momente entdecken. Auf keinen Fall aber kommt er an dem Ereignis vorbei, das den Zwiespalt im Glauben als offizielle Rechtsgrundlage für die Ordnung der deutschen Verhältnisse anerkannte und damit eine grundsätzliche Entscheidung von großer Tragweite fällte. Es ist der Augsburger Religionsfriede vom 25. September 1555. Der letzte Versuch des Kaisers Karl V., die Einheit im römisch-katholischen Sinne mit Gewalt herzustellen, nachdem ihn der Sieg über die evangelischen Fürsten im Schmalkaldischen Kriege 1547 auf die Höhe seiner Macht geführt hatte, war gescheitert. Sein Glaubensdiktat, das Interim, hatte nahezu geschlossenen Widerstand gefunden. Vor allem stellte sich der junge Moritz von Sachsen, der in seinem bedenkenlosen Ehrgeiz keine Bündnistreue kannte, auf die Seite der fürstlichen Opposition und überfiel den Kaiser in der Nähe von Innsbruck, so daß er mit knapper Not der Gefangenschaft entging. Im Vertrag zu Passau nötigte er ihn zu dem Zugeständnis, die

Religionsfrage auf dem nächsten Reichstage erneut zu behandeln. Die entscheidende Forderung freilich, einen immer währenden Religionsfrieden, verweigerte der Kaiser. Sie lief nicht nur seiner gesamten politischen Linie, sondern seinem Gewissen zuwider. Jedoch ließ sie sich nicht mehr umgehen. Sie wurde vielmehr zum Eckpfeiler des Augsburger Religionsfriedens. Damit taucht zum ersten Male im Abendlande die Möglichkeit auf, dem Andersdenkenden im christlichen Glauben den Rechtsboden für seine kirchliche Organisation zu gewähren und auf eine gesamt kirchliche Aufsicht durch das Papsttum — wie sie 1438 den Hussiten bei allen Zugeständnissen an ihre Sonderforderungen auferlegt worden war — zu verzichten. Die einzige Analogie bot die mittelalterliche Stellung der Juden. Doch sie trug von vornherein durch ihre völlige Abtrennung vom Gesamtleben der christlichen Völker ein andersartiges Gepräge.

Als nach mancherlei Zwischenspielen der Reichstag am 5. Februar 1555 in der schon traditionsgeladenen freien Reichsstadt Augsburg zusammentrat, wartete keine leichte Aufgabe auf die Reichsstände. Der Kaiser war nicht unter ihnen. Mit staatsmännischem Blick hatte er vorausgesehen, daß er seinen Stundpunkt nicht mehr durchsetzen werde. So zog er sich von vornherein zurück und überließ die gesamten Verhandlungen seinem Bruder Ferdinand. In dem verbissenen Ringen, das acht Monate lang an alle Beteiligten die höchsten Anforderungen stellte, lag die Führung naturgemäß bei den evangelischen Ständen des Reiches, da sie die Rechtsgrundlage erst erkämpfen mußten, die für den römischen Katholizismus bereits bestand. Die Verschiedenheiten in ihren Auffassungen dienten zur gegenseitigen Unterstützung. Kursachsen sicherte vor allem die Endgültigkeit des Religionsfriedens, wie sie Moritz zuerst gefordert hatte. Kurpfalz verlangte die unbedingte Gewissensfreiheit für alle Untertanen — das Anliegen, das am meisten in die Zukunft wies. Diese Forderung entsprach genau den Grundsätzen Luthers, der immer wieder eine Stellvertretung im Glauben abgelehnt hatte. Sie widersprach dem gesamten mittelalterlichen System, dessen Einheitlichkeit auf solcher Stellvertretung beruhte.

Am 25. September 1555 wurde der Reichstag geschlossen. Sein Ergebnis konnte nur den Charakter eines Kompromisses tragen. Schwierigkeiten hatte schon die Benennung der evangelischen Seite gemacht. Man rechnete ja nicht mit zwei christlichen Kirchen — war doch der ganze Friede nicht ein Abkommen zwischen kirchlichen, sondern zwischen politischen Körperschaften. So einigte man sich schließlich auf „Stände der Augsburgerischen Konfession anhängig“ im Unterschied zu „Ständen der alten Religion anhängig“.

Der oberste Grundsatz, einen Religionskrieg auszuschließen, hatte sich siegreich behauptet. Wörtlich hieß es: „Wir sollen keinen Stand des Reiches von wegen der Augsburgerischen Konfession vergewaltigen... und soll die streitig Religion nicht anderst dann durch christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege zu einhelligem christlichen Verstand und Vergleichung gebracht werden“. Die geistliche Gerichtsbarkeit, wie sie die mittelalterliche Kirche zu einem umfassenden und komplizierten System ausgebildet hatte, wurde für die evangelischen Reichsstände aufgehoben. Damit war ihnen der Besitz der Kirchengüter rechtmäßig zugestanden.

Wie es dem geschichtlichen Hergang entsprach, wurde die Entscheidung über das Glaubensbekenntnis für jedes Herrschaftsgebiet in die Hände jedes einzelnen Reichsstandes gelegt. Der Landesherr erhielt das später sogenannte *jus reformandi*. Der Grundsatz: *cuius regio, eius religio* (Wer die Herrschaft hat, entscheidet über die Glaubensform) war in keinem Sinne eine Neuerung. Die Bedeutung des Religionsfriedens beruht nicht auf ihm. Er war vielmehr der selbstverständliche, mittelalterlichem Denken gemäße Ausgangspunkt. Die Missionsgeschichte Europas hatte sich ebenso vollzogen. Der Fürst hatte, meist unter dem Einfluß seiner bereits christlichen Gemahlin, den christlichen Glauben angenommen, die Untertanen, der Adel an der Spitze, waren ohne weiteres gefolgt. Der Grundsatz schloß ein, daß in jedem Gebiet nur eine Glaubensform Lebensrecht habe. Ein Land mit zweierlei Glauben galt wegen der zwangsläufig entstehenden „Zwietracht“ als nicht regierbar. Der Glaube war eine öffentliche Angelegenheit, er bildete das Fundament des Staates. So

hat auch Luther gedacht und das 1530 in seiner Auslegung des „Regierungspsalms“ 82 ausgesprochen; Melanchthon machte auf dem Regensburger Reichstage von 1541 einen Vergleichsvorschlag im gleichen Sinne.

Und doch wurde diese mittelalterliche Grundlage an entscheidenden Stellen verlassen. Auf dieser Preisgabe des damals Selbstverständlichen beruht die epochale Bedeutung des Friedens.

Zunächst erhielten die Evangelischen die völlige Befreiung vom Ketzerrecht, das in allen europäischen Staaten des Mittelalters galt. Nicht nur die Herrscher durften frei wählen, welcher Form des Christentums sie sich anschließen wollten; auch die Untertanen erhielten das Recht, ohne Einbuße an ihrem Vermögen dorthin auszuwandern, wo ihr Glaube galt.

Aber man ging weiter. Der mittelalterliche Reichsaufbau hatte seit Otto dem Großen neben weltliche Reichsfürsten geistliche gestellt und gerade von ihnen, für die durch das Zölibat die Erbfolge wegfiel, die eigentliche Reichsgesinnung und die Bürgschaft für den Bestand des Reiches erwartet. Jetzt eröffnete ihnen die Augsburger Entscheidung die Möglichkeit, durch Übertritt zum evangelischen Glauben die Erbfolge zu erhalten. Für politisch und wirtschaftlich denkende Naturen konnte das ein starker Anreiz sein und ist es tatsächlich gewesen; die Verwandlung des geistlichen Ordensstaates Preußen in ein weltliches Herzogtum 1525 bot das große Beispiel. Um die drohende Gefahr auszuschließen, daß der römische Katholizismus auf diese Weise die geistlichen Gebiete verlor, entwarfen Ferdinands Räte den „geistlichen Vorbehalt“, der bestimmte, daß geistliche Gebiete unbedingt geistlich, d. h. römisch-katholisch bleiben mußten. Ein übertretender Kirchenfürst hatte auf sein Gebiet zu verzichten. So galt hier der Übertritt nur für seine Person, der private Charakter der Glaubensentscheidung war ausdrücklich festgelegt.

Zwei weitere Anordnungen unterstrichen das noch: In den geistlichen Gebieten und in den freien Reichsstädten, wo sich die Bevölkerung beider Glaubensbekenntnisse besonders stark gemischt hatte, wurde

dieser Zustand gesetzlich verankert und der Obrigkeit das Recht genommen, die Glaubenseinheit herzustellen.

Der Friede schuf eine Parität der Reichsstände. Vom Untertanen aus betrachtet, gewährte er weniger als die Gleichberechtigung, aber mehr als ein Minderheitenrecht. Er löste die Glaubenseinheit und damit die religiöse Grundlage des mittelalterlichen Reiches auf; er mußte, ob er wollte oder nicht, zum Reichsverfall oder zur Säkularisierung des Reichsgedankens oder zu beidem beitragen.

Der Friede ist tatsächlich das Ende des Mittelalters. Seine Strukturen weisen überall in die Zukunft, in die Zeit der Religionsfreiheit; so konnte auch der Westfälische Friede nach einem Jahrhundert nichts grundsätzlich Neues zu ihm hinzufügen. Er ist auch im Vergleich zu den anderen freiheitlichen Religionsgesetzen des 16. Jahrhunderts, der österreichischen Religionskonzession Maximilians II. von 1568, der Warschauer Konföderation von 1573 und dem Edikt von Nantes von 1598, das fortschrittlichste. Die Warschauer Konföderation, die ihm ausdrücklich nachgebildet ist, gewährte den Evangelischen nur Duldung, das Edikt von Nantes hob nicht einmal die geistliche Gerichtsbarkeit für sie völlig auf.

Es kann nicht überraschen, daß sich die römisch-katholischen Reichsstände zu dem allen schwer verstanden. Nicht nur der Kaiser hatte die Tendenz richtig erkannt und war ihr ausgewichen. Auch der Bischof des Ortes, der Kardinal Otto v. Truchsess, legte sofort Protest ein. Für römisch-katholisches Empfinden ist die mittelalterliche Ordnung die gottgewollte, die Einheit im Glauben und im kirchlichen Gehorsam, auf der das gesamte öffentliche und private Leben ruht. Seit Novalis sie vor anderthalb Jahrhunderten mit den Worten der Sehnsucht beschwor, begleitet sie die Neuzeit mit wachsender Suggestivkraft. Novalis schrieb unter dem Eindruck der Französischen Revolution, und das Maß der Abkehr von ihren Ideen, aus denen Liberalismus und Sozialismus im 19. Jahrhundert ihre geistige Nahrung zogen, bezeichnet die Stärke der Zuwendung zum Mittelalter in unserer Zeit.

Für den evangelischen Christen der Gegenwart ist die Stellungnahme weit schwieriger. Er teilt das Anliegen der Glaubenseinheit, die in der ökumenischen Bewegung einen bedeutenden, auch organisatorischen Ausdruck gefunden hat, und die Abneigung gegen die Herabdrückung des göttlichen Anspruchs zu einer belanglosen Privatangelegenheit. Aber er muß daran festhalten, daß Einheit nur auf dem Grunde der Wahrheit erwächst und nur auf dem Boden der Freiheit eigener Überzeugung gedeiht. Darum setzt er sich der Gefahr, die in der Privatisierung des Glaubens liegt, willig aus. So mangelhaft der Augsburger Religionsfriede war, so sehr er das evangelische Christentum als „Landeskirchentum“ bestätigte, so ungenügend er den Obrigkeitscharakter der Kirche minderte und der Verkümmernng des Gemeindebewußtseins steuerte, so half er doch entscheidend, das Nebeneinander der verschiedenen Glaubenshaltungen auf dem Boden der Achtung ohne Preisgabe des Wahrheitsanspruchs zu ermöglichen. Dieses Nebeneinander hat den letzten persönlichen Ernst der Glaubensentscheidung sichtbar gemacht, zur gegenseitigen Vertiefung und Bereicherung geführt, vor geistiger Bequemlichkeit bewahrt und die Wahrheitsfrage unerbittlich wachgehalten — Züge, um die manches einheitlich gefügte Lebenssystem die deutsche innere Geschichte beneiden wird.

Weil es denn einem jeglichen auf seinem Gewissen liegt, wie er glaubt oder nicht glaubt, und damit der weltlichen Gewalt kein Abbruch geschieht, soll sie auch zufrieden sein und ihres Dings warten und lassen glauben sonst oder so, wie man kann und will, und niemand mit Gewalt dringen. Denn es ist ein frei Werk um den Glauben, dazu man niemand kann zwingen.